



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bezirk Heepen
BA Heepen
Salzufler Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:
Kerstin Nebel
Zimmer HE015

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

Bielefeld

162.1

13.02.2024

Telefon 0521 51 - 3953
Telefax 0521 51 - 3438
Kerstin.Nebel@bielefeld.de

**Einwohnerfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Heepen -
Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Elverdisser Str. und Milser Str.**

Sehr geehrte(r) ...,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 18.01.2024 hatten Sie angefragt, ob sowohl auf der Elverdisser Str. als auch auf der Milser Str. eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden könne.

Das Amt für Verkehr hat mir dazu folgendes mitgeteilt:

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Straßenverkehrsordnung genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Zudem dürfen sich gemäß § 45 Abs. 1c StVO Tempo 30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Diese Regelung



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
BA Heepen
Salzufler Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirk Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

darf nicht durch eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung umgangen werden, außer es liegt eine qualifizierte Gefahrenlage vor oder der Abschnitt liegt im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Schulen etc.

Bei der Milser Straße handelt es sich um eine Landesstraße (L 779) und bei der Elverdisser Straße um eine Kreisstraße (K 04). Somit haben beide eine hohe Verkehrsbedeutung. Die Elverdisser Straße war noch nie als Unfallhäufungsstelle bekannt und die Milser Straße lediglich in zwei Bereichen vor längerer Zeit (1999 und 2017).

Die Abschnitte im Nahbereich von schützenswerten Einrichtungen wurden bereits berücksichtigt. Gefahren, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigen sind nicht bekannt. Daher sind weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Nebel